

Umweltbericht
zur FNP-Änderung
Nr. 06-2017 Hagenhof



Umweltbericht

zur FNP-Änderung
Nr. 06-2017 Hagenhof

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**

Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

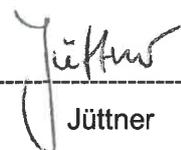
Auftragnehmer: **GEKOPLAN**

Marhördt 15
D-74420 Oberrot
Tel. 07977/1690
Fax: 07977/910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de



Bearbeitung: Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 01.10.2018



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	5
1 a	Beschreibung des Vorhabens	5
1 b	Grundlagen	5
1 b 1	Rechtsgrundlagen	5
1 b 2	Arbeitsgrundlagen und Fachplanungen	5
1 b 3	Ziele des Umweltschutzes	6
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)	7
2 a	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB)	7
2 a 1	Untersuchungsrahmen	7
2 a 2	Tiere, Pflanzen,	7
2 a 3	Fläche, Boden	10
2 a 4	Wasser	11
2 a 5	Luft, Klima	12
2 a 6	Wechselwirkungen	12
2 a 7	Landschaft	12
2 a 8	Natura 2000-, Schutzgebiete	13
2 a 9	Mensch, Gesundheit	14
2 a 10	Kultur- & Sachgüter	14
2 a 11	Emissionen	14
2 a 12	Erneuerbare Energien	14
2 a 13	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
2 b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB) bei Durchführung der Planung	15
2 b 1	Umsetzung der Planung	15
2 b 2	Tiere, Pflanzen,	15
2 b 3	Fläche, Boden	16
2 b 4	Wasser	16
2 b 5	Luft, Klima	17
2 b 6	Wechselwirkungen	17
2 b 7	Landschaft	17
2 b 8	Natura 2000-, Schutzgebiete	17
2 b 9	Mensch, Gesundheit	18
2 b 10	Kultur- & Sachgüter	18
2 a 11	Emissionen	18
2 b 12	Erneuerbare Energien	18
2 b 13	Benachbarte Plangebiete	18
2 c	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen in Bau- und Betriebsphase	19
2 c 1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	19
2 c 2	Unvermeidbare Beeinträchtigungen & Ausgleichsmaßnahmen.....	19



2 c 3	Monitoring.....	20
2 d	Alternativenprüfung	20
2 e	Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen	20
3	Zusätzliche Angaben	21
3 a	Angewandte Untersuchungs- & Bewertungsverfahren bei der Umweltprüfung	21
3 b	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt	22
3 c	Zusammenfassung	22
3 d	Quellen, Literatur	23



1 Einleitung

1 a Beschreibung des Vorhabens

Für die Ortschaft Hagenhof ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Crailsheim im Rahmen der FNP-Änderung Nr. 06-2017 "Hagenhof" von 4,4 ha großen Grünlandflächen in geplante gemischte Bauflächen vorgesehen.

Von der FNP-Änderung werden die bestehenden Bauten des Ortes als auch angrenzende Offenlandbereiche mit überwiegend Streuobstbestand erfasst.

1 b Grundlagen

1 b 1 Rechtsgrundlagen

- Für Bauleitpläne muss im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt werden (Art. 5 und Anlage 1 der europäischen SUP-Richtlinie sowie § 2 Abs. 4, § 2a, Anlage zu § 2, Abs. 4 und § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017).
- Nach § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten, unselbstständigen Teil der Begründung zum Bauleitplanentwurf (§ 2a BauGB), dessen wesentlichen Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4 c BauGB und Anlage 1 der SUP-Richtlinie)
- In den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die grundsätzlichen Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes genannt, die in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen und zu bewerten sind.

1 b 2 Arbeitsgrundlagen und Fachplanungen

Folgende Planwerke und Arbeiten sind Grundlage des Umweltberichtes:

- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss der VVG Crailsheim zur FNP-Änderung Nr. 06-2017, Hagenhof (Stadt Crailsheim, Stand 18.07.2018),
- Bebauungsplan Hagenhof, Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Büro Schmid, Treiber, Partner, 26.01.2018),
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Hagenhof, Flächen 1 und 6 in Hagenhof, Crailsheim (Büro GEKOPLAN, 11.12.2016),
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Hagenhof, Flächen 8 und 10 in Hagenhof, Crailsheim (Büro GEKOPLAN, 19.10.2017),
- Fortschreibung Landschaftsplan, vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach (Schmid, Treiber und Partner, 14.09.2011),
- Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Satzungsbeschluss 27.06.2006 incl. Erweiterungen).



1 b 3 Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplanungen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind

Bebauungsplan

In der aktuellen Bebauungsplanung "Hagenhof" ist entsprechend des Änderungsvorhabens der Flächennutzungsplanung die Ausweisung von ca. 4,4 ha geplanter gemischter Baufläche im Bereich der bestehenden Ortsbebauung sowie angrenzender Grünlandflächen vorgesehen.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim, Frankenhardt und Satteldorf von 2011 ist das Plangebiet zu überwiegendem Anteil als bestehende Siedlungsfläche mit Maßnahmen zur Ortsrandgestaltung dargestellt.

Regionalplan Heilbronn-Franken

Auch im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die bestehende Ortschaft als Siedlung ausgewiesen. Im Südwesten der Ortschaft verläuft eine Grünstäur.



2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

2 a Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB)

2 a 1 Untersuchungsrahmen

Das Gebiet „Hagenhof“ mit einer Größe von 4,4 ha befindet sich im Bereich der Ortschaft Hagenhof im Westen Crailsheims. Die Größe des Untersuchungsraumes ist nicht für alle zu untersuchenden Schutzgüter identisch mit der Abgrenzung des Baugebietes, sie variiert in Abhängigkeit des zu untersuchenden Schutzgutes. Über die Grenzen des Plangebietes hinausreichende Wirkungsmöglichkeiten sind bei folgenden Aspekten zu erwarten: Tiere und Pflanzen, Ortsbild, Landschaftsbild, Bodenversiegelung und Wasserhaushalt, Emissionen und Klima / Luft.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

In den speziellen artenschutzrechtlichen Gutachten wurden Untersuchungsgrößen ortsrandlich vorgesehener Neubaufächen anhand des potenziellen Wirkungsbereiches festgelegt und so der Untersuchungsradius über die Plangebietsgrenzen ausgedehnt.

2 a 2 Tiere, Pflanzen

Fauna

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfungen des Büros GEKOPLAN 2016 und 2017 wurden im Umfeld von vorgesehenen Neubaufächen bis zu 22 Brutvogelarten nachgewiesen.



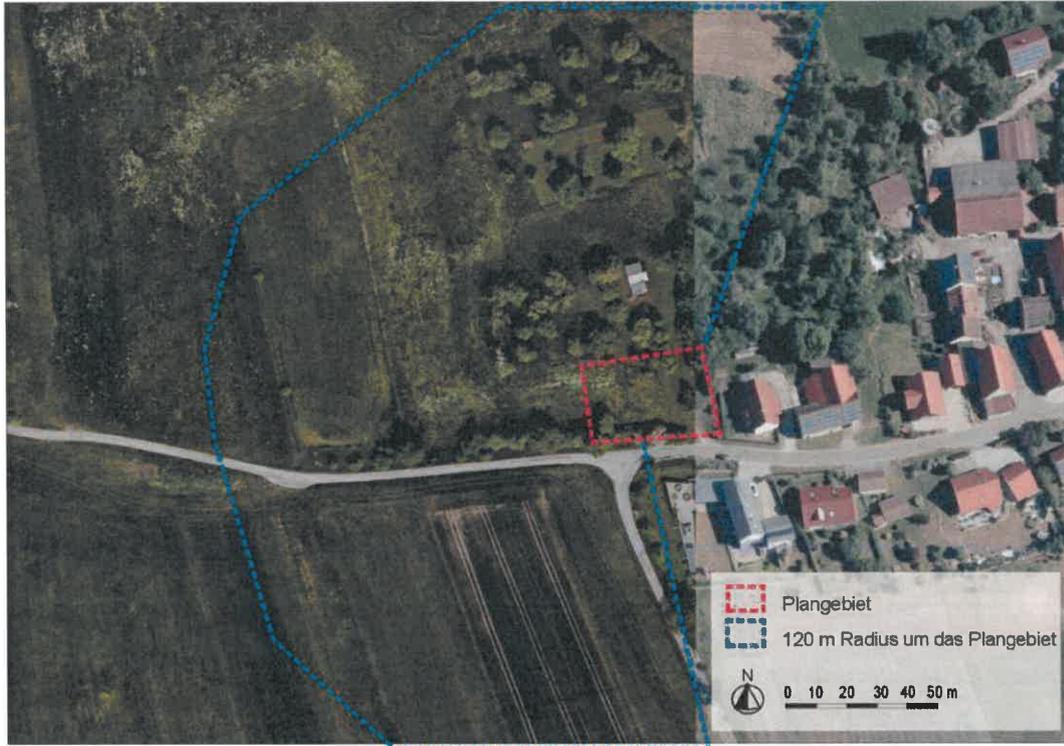


Abb. 2: Beispiel Plangebiet 8 Hagenhof und erweiterter Untersuchungsbereich (Kartengrundlage Luftbild)

Die im Plangebiet brütenden Arten gehören zu den häufigen bis sehr häufigen Vogelarten und sind weit verbreitet. Es ist deshalb anzunehmen, dass auch nach Verlust von Brutplätzen durch Gehölzrodungen die Brutpaare im nahen Umfeld oder im Bereich neu entstehender Bauten wieder geeignete Brutplätze finden.

Fällungen von Gehölze dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel vorgenommen werden.

Bei der Untersuchung der Gehölze konnten in den Baumhöhlen keine Fledermausvorkommen nachgewiesen werden.

Biotoptypen

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Hagenhof vom Büro Schmid, Treiber und Partner erhoben.

Die Strukturen im Bereich der bestehenden Bauten und umgebender kleiner Grünflächen in Form von Hausgärten auf insgesamt 37.260 m² sind von sehr geringer und geringer Bedeutung.

Im Bereich zusätzlich überplanter Flächen befinden sich folgende Biotoptypen:

Fettwiesenflächen mittlerer Standorte auf 1.981 m² sowie beeinträchtigte Feldhecken und Gebüsche auf 110 m² sind von mittlerer Bedeutung für den Naturschutz. Aufwertend wirken Streuobstbestände auf 1.391 m²

Nur geringe naturschutzfachliche Bedeutung haben die Hausgärtenbereiche auf 3.463 m².



Tab. 1: Biotoptypen im Bereich der FNP-Änderung (Schmid, Treiber, Partner)

10.1. Bilanzierung Bestand – Planung im Geltungsbereich des B-Plans

Bestand		Schutzgut Pflanzen / Tiere				
Biotoptyp Nr	Bezeichnung, Erläuterung	Biotopwert WP (1-64)	Wertstufe WS (E-A)	Fläche		Flächenwert ha*WP
	#NV			m ²	ha	
	Erweiterungsbereich (außerhalb Klarstellungssatzung, 5.554 m ²)		0		0,00	0,00
33.41	Fettwiese artenarm (häufige Mahd, Abwertung 20%)	10	C	590	0,06	0,59
41.22	Feldhecke (beeinträchtigt durch Straße und gärtnerische Nutzung, Abwertung 20%)	14	C	80	0,01	0,11
42.20	Gebüsch (Teilfläche, beeinträchtigt durch gärtnerische Nutzung, Abwertung 20%)	13	C	30	0,00	0,04
45.40c	Streuobstbestand auf Fettwiese (33.41), extensiv gepflegt, beginnende Brache, Zuschlag 6 Punkte: 13+6=19Punkte	19	B	808	0,08	1,54
45.40c	Streuobstbestand auf Fettwiese (33.41), artenreich, Aufwertung 20%, Zuschlag 6 Punkte: 16+6=22 Punkte	22	B	583	0,06	1,28
60.60	Hausgärten, intensiv gepflegt, Teilflächen	6	D	685	0,07	0,41
		6	D	628	0,06	0,38
		6	D	1.221	0,12	0,73
		6	D	929	0,09	0,56
	Bereich innerhalb Klarstellungssatzung (37.260 m²)					
60.00	Dorfgebiet (Hofstellen und Wohnhäuser, Gärten), Bereich mit bestehendem Baurecht (Klarstellungssatzung), mögliche GRZ 0,6 inkl. 50% für Nebenanlagen (gesamt 0,8) Teilbereiche mit landwirtschaftlicher Privilegierung Gebäude und Nebenanlagen 80% des Gebietes (60.10, 60.23):	1	E	25.872	2,59	2,59
		6	D	6.468	0,65	3,88
60.20	Verkehrsflächen (Mischverkehr)	1	E	4.920	0,49	0,49
	#NV		0		0,00	0,00
Summe Flächenwert Bestand				42.814	4,28	12,60

Besondere Pflanzenarten wurden im Zusammenhang mit der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt.

Insgesamt betrachtet ist die Fläche von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.



Geschützte Biotope

Eine nach § 33 LNatSchG als Offenland-Biotop geschützte Feldhecke (Biotopnr. 168261270127 "Feldhecken 1 W Hagenhof ") stockt im westlichen Grenzbereich der Fläche. Es handelt sich um eine mittelhoch- bis hochwüchsige, dichte Feldhecke.



Abb. 3: Nach § 33 LNatSchG geschützte Biotope im Bereich der FNP-Änderung (Kartengrundlage Luftbild)

Biotopverbund

Westliche und nördliche Randbereiche sind als Kernflächen und Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen.



Abb. 4: Flächen für den Biotopverbund (Kartengrundlage LUBW)

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für Tiere und Pflanzen wird in Anbetracht des Anteils der bereits überbauten Fläche insgesamt als gering eingestuft.

2 a 3 Fläche, Boden

Bezüglich Fläche und Boden werden entsprechend des Bodenschutzgesetzes die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Pufferwirkungen für Schadstoffe sowie der Standort für die natürliche Vegetation betrachtet.

Geologie und Böden, Topographie

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich von Braunerde-Pelosolen und Pararendzinen.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Grundwassereinflüssen auf ca. 445 m ü.N.N. Es handelt sich um leicht nach Norden abfallende Flächen ohne besondere Reliefformen.

Nutzung

Momentan wird der überwiegende Anteil der Fläche als Siedlungsraum genutzt.

Funktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Böden sind als landwirtschaftliche Produktionsfläche kaum von Bedeutung, da sie bereits überbaut sind. Der Boden ist für die Grünland- und Ackernutzung von mittlerer Qualität. Im Bereich der Gebäude und versiegelten Wegflächen ist die Bodenfruchtbarkeit gleich null.

Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

Boden kann je nach Bodenart, Vegetation, Hangneigung und Grundwasserstand unterschiedlich viel Wasser speichern und trägt zu einer Verminderung des Oberflächenabflusses bei.

Die Leistungsfähigkeit eines Bodens als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ist hoch, wenn das Aufnahmevermögen und die Abflussverzögerung und -verminderung des Niederschlagwassers hoch ist.

Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt ist im Plangebiet allgemein gering, im Bereich bereits versiegelter Flächen sehr gering.

Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe

Böden bilden im ökosystemaren Kreislauf ein natürliches Reinigungssystem. Die Pufferkapazität eines Bodens lässt sich anhand des Ton- und Humusgehalts abschätzen. Der Boden ist als Filter- und Puffer für Schadstoffe mittel bis gut geeignet. Im Bereich der versiegelten Flächen ist die Pufferkapazität jedoch nicht vorhanden, was insgesamt betrachtet stark mindernd wirkt.

Funktion als Standort für die natürliche Vegetation

In die Bewertung fließen die Standorteigenschaften, die Seltenheit und der Grad der anthropogenen Veränderung des Standorts ein.

Auf Grund der anthropogenen Überprägung im Planbereich und dem hohen Anteil versiegelter Flächen ist das Gebiet ohne Bedeutung für die natürliche Vegetation.

Bewertung

Fläche und Boden werden zusammenfassend als von geringer Bedeutung im Gebiet eingestuft.

2 a 4 Wasser

Für das Schutzgut Wasser wird sowohl die Funktion von Oberflächengewässern bewertet als auch das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete und Wasserschutzgebietszonen sowie außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasserdargebot

Grundwasserdargebot und Grundwasserneubildung werden über die Gesteinsformation und die überlagernden Deckschichten eingeschätzt.



Die Bedeutung der Grundwasser führenden Einheiten lässt sich im Bereich des Gipskeupers als mittel einstufen.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes, das Schutzgut Wasser betreffend, wird auf Grund bestehender Bauten als sehr gering-gering eingestuft.

2 a 5 Klima / Luft

Im Rahmen der klimatischen Betrachtung wird das Planungsgebiet hinsichtlich seiner bioklimatischen Funktionen und seiner Immissionsschutzfunktionen eingeschätzt.

Wärmeverhältnisse, Klima

Hagenhof befindet sich im Bereich der warmgemäßigten mitteleuropäischen Klimazone mit einer jährlichen Durchschnittstemperatur von 8°C und bis zu 800 mm Niederschlag.

Kaltluftentstehung und -transport

Die Wiesen-, und Streuobstflächen haben eine allgemeine Bedeutung als lokalklimatische Ausgleichsräume. Diese von Vegetation bedeckten Flächen des Areals kühlen in den Nächten ab und dienen der Bildung von Kaltluft. Der Versiegelungsgrad der Ortschaft wirkt dem entgegen.

Bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion

Wälder, insbesondere großflächige, stimulieren die Luftzirkulation und filtern Luftschadstoffe. Der Bestand an Einzelbäumen und Gehölzgruppen im Betrachtungsraum hat keine großflächige Bedeutung als bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Klima/Luft wird als gering eingestuft.



2 a 6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der vorhergehenden Schutzgüter treten zwischen den derzeitigen Biotopausprägungen und den Schutzgütern Boden, Wasser und Lokalklima auf.

Die bestehende Bodenversiegelung führt, wie beschrieben, zum Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen, einer verringerten Grundwasserneubildungsrate und einer verringerten Kaltluftneubildung.

2 a 7 Landschaft

Das Landschaftsbild eines Gebietes wird hauptsächlich hinsichtlich seines visuellen Eindrucks, auf seine Eigenart und Schönheit hin, betrachtet.

Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraumes „Hohenloher – Haller Ebene“. Bei diesem Naturraum handelt es sich um eine flachwellige und weithin offene Ebene, die von tiefen Flusstälern durchschnitten wird.

Landschaftsbild

Das Plangebiet entspricht mit dem dörflichen Charakter aus Hofstellen, Wohnbauten sowie der angrenzenden Garten- und Streuobstnutzungen ohne größere Verkehrsachse der landschaftstypischen Kulturlandschaft.

Bewertung

Die Bedeutung der Flächen des Gebietes wird bezogen auf die Landschaft als mittel eingestuft.

2 a 8 Natura 2000-, Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete.

Unmittelbar nördlich und 110 m westlich beginnt das FFH-Gebiet "Crailsheimer Hart und Reusenberg" (Schutzgebiets-Nr.: 6926341).

In 200 m nördlicher Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet "Reusenberg", Schutzgebietsnr. 1.001.

Das Naturdenkmal "Kahle Heide", SchutzgebietsNr. 81270140058 beginnt in 170 m westlicher Entfernung.



Abb. 5: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Planungsraumes (Kartengrundlage LUBW)

Bewertung

Für die Fläche selbst ist die Bedeutung an Schutzgebieten gering.

2 a 9 Mensch, Gesundheit

Im Vordergrund der Betrachtung stehen die Aspekte Wohnumfeld / Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden.

Flächen im Wohnumfeld von bis zu 1.000 m werden von Anwohnern bevorzugt für die Naherholung genutzt. Besonders hoch ist die Erholungsfunktion, wenn das Gebiet strukturreich und durch Freizeiteinrichtungen bereichert ist.

Die Ortschaft selbst bietet keine touristische Infrastruktur, die anschließenden Offenlandbereiche befinden sich in direktem Anschluss an die bestehende Wohnbebauung und können von Anwohnern gut genutzt werden.

Bewertung

Das Gesamtgebiet der FNP-Änderung wird für die wohnumfeldnahe Erholung im gegenwärtigen Zustand als gering geeignet bewertet.

2 a 10 Kultur- & Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung darstellen. Dazu können Kunstobjekte als auch Bau- und Bodendenkmale gehören.

Im Plangebiet selbst sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bewertung

Die Bedeutung des Plangebietes selbst für „Kultur- und Sachgüter“ ist von geringer Bedeutung.



2 a 11 Emissionen

Vom Gebiet gehen derzeit Emissionen durch die bestehenden Wohnbauten den daraus resultierenden geringen Verkehr und die bestehende Tierhaltung aus.

2 a 12 Erneuerbare Energien

Im Rahmen erneuerbaren Energien können bebaute Flächen aktuell vor allem für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden.

2 a 13 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die aktuelle Nutzung der Fläche nicht ändern. Die Bestandsbeschreibung wird weiterhin gültig sein.

2 b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB) bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung beinhaltet die Abschätzung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben unter anderem durch die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Entstehung von Emissionen und Abfällen, Auswirkungen auf den Menschen, benachbarte Gebiete und das Klima.

Die Auswirkungen beziehen sich laut § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben.

2 b 1 Umsetzung der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden bestehende Bebauungen als geplante Mischbaugelände im Flächennutzungsplan ausgewiesen und nicht mehr wie vorab als Grünland. Gleichzeitig werden in Ortsrandbereichen kleinräumig weitere Bauten ermöglicht.

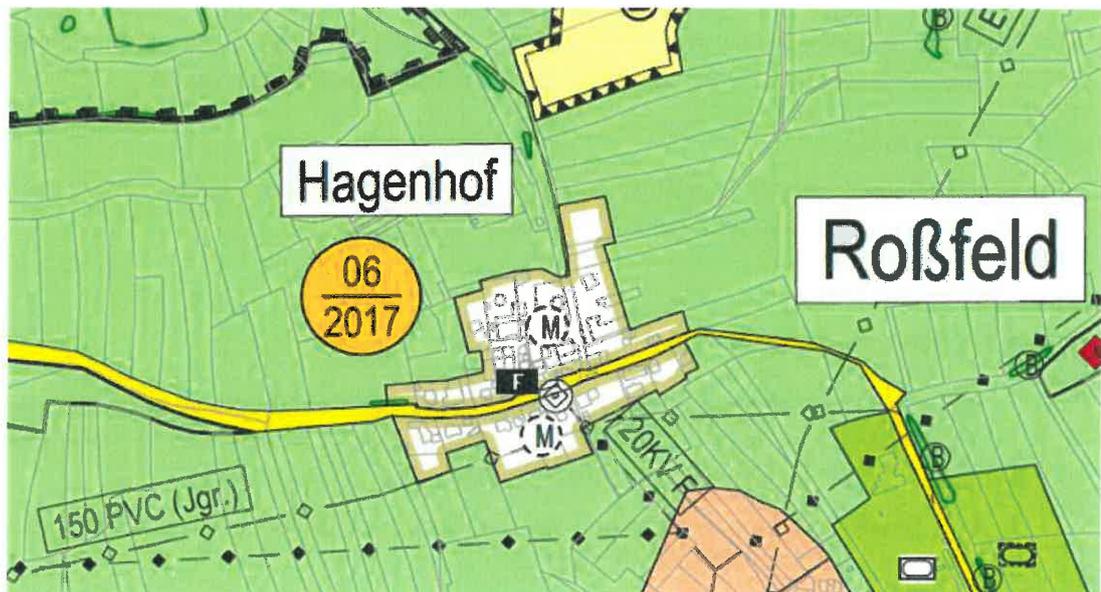


Abb. 6: geplante Festsetzungen im Flächennutzungsplan durch die Änderung 06-2017

2 b 2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Bereich der bestehenden Bauten ändert sich die Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht. Für die kleinflächigen Neubaufächen werden bestehende Grünlandbereiche überplant.

Die zukünftig neu versiegelbaren Flächen sind für den Naturschutz von sehr geringer Bedeutung.



Von geringer Bedeutung sind die Hausgärten und Kleinen Grünflächen, die jedoch durch die Pflanzungen von Gehölzen aufgewertet werden.

Tab. 2: Geplante Biotoptypen im Bereich der FNP-Änderung Hagenhof (Schmid, Treiber, Partner)

Nutzungs-/Biotopstruktur	Bestand in m ²	Planung in m ²
(Teil-)versiegelte oder überbaute Flächen	25.872	30.315
Gartenflächen	9.931	7.579
Völlig versiegelte Straße	4.920	4.920
Fettwiese mittlerer Standorte	590	0
Streuobstbestand	1.391	0
Feldhecke und Gebüsch	110	0
Gesamtfläche Planungsgebiet	42.814	42.814

Die geschützten Heckenstrukturen werden als Teil eines Baugebietes ihren Schutzstatus verlieren, sollten im Rahmen der Bebauungsplanung jedoch erhalten werden.

Durch die Planung sind Nistplätze häufig vertretenen Arten betroffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte auch nach deren Wegfall im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. In der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros GEKOPLAN ist festgelegt, dass zum Schutz der Tiere Fällungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen sollen.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" bleibt im Zuge der kleinflächigen Baumaßnahmen auf die Wertstufe gering.

2 b 3 Fläche, Boden

Mit einer Überbauung des Gebietes und insbesondere während der Bauphase wird auf der Fläche Boden verdichtet, umgelagert und im Aufbau verändert. Auf den bestehenden und zukünftig versiegelten Flächen gehen alle Bodenfunktionen verloren.

Die Beeinträchtigung der Flächen für das Schutzgut Boden wird auf Grund der zukünftig versiegelten Flächen als mittel eingestuft.

Bewertung

Aufgrund der bereits bestehenden Versiegelung sinkt die Wertigkeit auf die Stufe sehr gering-gering.

2 b 4 Wasser

Durch den künftigen höheren Versiegelungsanteil wird die Grundwasserneubildung weiter verringert.

Kreisläufe von Wasser und Wärmehaushalt im Boden werden auf den versiegelten Flächen weiterhin unterbunden bzw. eingeschränkt.



Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser, die sich infolge der Versiegelung erhöht, ist auf Grund des hohen Versiegelungsanteils von geringer bis mittlerer Intensität.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Wasser wird nach dem Eingriff als sehr gering eingestuft.

2 b 5 Luft, Klima

Durch Neuüberbauungen gehen auf den neu versiegelten Flächen weitere Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Eine Ausdifferenzierung des Mikroklimas ist an Gebäudefassaden und im Bereich der Gehölze zu erwarten.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Klima/Luft sinkt auf Grund der Vorbelastung jedoch nicht und wird auch nach dem Eingriff als gering eingestuft.

2 b 6 Wechselwirkungen

Zu berücksichtigen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und deren Wirkungsgefüge untereinander.

Wechselwirkungen erheblichen Ausmaßes werden durch die Planänderung nicht erkannt.

2 b 7 Landschaft

Durch die kleinflächigen Neubebauungen im Bereich der Ortsränder wird sich das Landschaftsbild nicht stark verändern, zumal Eingrünungsmaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung festgesetzt werden.

Bewertung

Die Bedeutung der Flächen des Gebietes wird auch nach der Änderung des FNPs als mittel eingestuft.

2 b 8 Natura 2000-, Schutzgebiete

Die geplanten Neubaufächen hat verringern die Abstände zu den umgebenden Schutzgebieten weiter.

Bewertung

Da der überwiegende Bereich der Ortschaft jedoch schon immer in unmittelbarer Nähe zu den Schutzgebieten liegt, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebietsfunktionen nicht zu rechnen. Die Bedeutung der Fläche für das Schutzgut sinkt durch die Planänderung jedoch auf sehr gering.



2 b 9 Schutzgut Mensch

Durch die Randbebauung des Plangebietes gehen den Bewohnern nur geringfügig ortsnahe Freiflächen zur Naherholung verloren. Alle Wege können auch weiterhin genutzt werden.

Bewertung

Die Bedeutung der Fläche für das Schutzgut „Mensch“ sinkt durch die Planänderung nicht und wird nach dem Eingriff als gering bewertet.

2 b 10 Kultur- & Sachgüter

Bewertung

Da sich auf der Fläche keine bekannten Kultur- und Sachgüter befinden, bleibt die Wertigkeit weiterhin bei sehr gering.

2 b 11 Emissionen

Im Rahmen bestehender und neuer Bebauungen ist nicht mit einer relevanten Erhöhung bestehender durch Wohnbauten, Verkehr und Tierhaltungen vorhandenen Emissionen zu rechnen, jedoch auch nicht mit einer Verringerung.

2 b 12 Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist vor allem durch Nutzung von Solarenergie im Gebiet möglich.

2 b 13 Benachbarte Plangebiete

In der Nachbarschaft der Neubauf Flächen sind aktuell keine weiteren Bauvorhaben vorgesehen.



2 c Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen in Bau- und Betriebsphase

2 c 1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung reduzieren die Eingriffserheblichkeit.

Maßnahmen werden im Rahmen einer Bebauung notwendig und werden im zugehörigen Umweltbericht zusammengefasst:

- Der Versiegelungsgrad wird reduziert, wenn für Stellflächen Pflasterungen verwendet werden, durch die Wasser und Luft in den Boden gelangen können und Versiegelungsflächen begrenzt werden. (Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft)
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. (Schutzgut Boden)
- Die Planung sieht vor, das Baugebiet zu durchgrünen. Die Bepflanzung mit hilft, die neuen Flächen zu strukturieren und zu durchgrünen. Pflanzmaßnahmen werden jedoch eine Entwicklungsphase von ca. 15 Jahren benötigen, bis das Ortsbild den vorgesehenen Eindruck vermittelt. (Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch)
- Baufeldfreiräumung und Fällungen müssen zur Schonung der Avifauna zwischen dem 01.10. und dem 01.03. erfolgen. (Schutzgut Tiere und Pflanzen)
- Eine insektenfreundliche Beleuchtung hilft nachtaktive Insekten in ihrer Orientierung möglichst wenig zu beeinträchtigen. (Schutzgut Tiere)

2 c 2 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen & Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter lassen sich zum Teil durch bestimmte Maßnahmen minimieren aber nicht komplett vermeiden, so dass die Umsetzung der Planung zu einer Beeinträchtigung bei einzelnen Schutzgütern führt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind „unvermeidbare erhebliche Eingriffe innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen. Eine Beeinträchtigung ist dann ausgeglichen, "[...], wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist."

Sind besonders oder streng geschützte Arten durch die Baumaßnahme betroffen, sind evtl. zur Vermeidung des Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Dies ist entsprechend der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht der Fall.

Für die Schutzgüter reichen die aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen jedoch nicht aus, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der vorab beschriebenen Schutzgüter brauchen im Weiteren bis auf das Schutzgut Boden nicht gesondert ausgeglichen werden, da die Schutzgüter nicht von besonderer Bedeutung sind und die Beeinträchtigungen durch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung mit erfasst werden.



Die Gesamtbilanzierung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen und des Schutzgutes Boden im Rahmen der mit der FNP-Planung identischen Bebauungsplanung ergibt ein Minus von 72.700 Ökopunkten auf Grund von der Minimierung von Biotoptypenwertigkeiten und Neuversiegelungen.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden den Bebauungen die Maßnahme "Rekultivierung Häckselplatz" in Westgartshausen (Nr. 2015 WE 1-1) in Höhe von 58.248 Ökopunkten sowie die Maßnahme "Wiesenextensivierung" im Bereich des Fliegerhorstes (Nr. 2016 Cr 1-1) in Höhe von 12.000 Ökopunkten zugeordnet.

2 c 3 Monitoring

Monitoringmaßnahmen werden erst mit der konkreten Überbauung des Gebietes notwendig.

2 d Alternativenprüfung

Grundsätzliche Planungsalternativen standen nicht zur Verfügung, da die Ortschaft Hagenhof bereits existiert und Neubauwünsche von Anwohnern ausgehen. Im Zuge der Neubaufächen wurden aus mehreren Flächen die artenschutzrechtlich und von Naturschutzbedeutung weniger relevanten Flächen geprüft.

2 e Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 7 Nr. 6 Bst. j BauGB)

Im Rahmen der geplanten Bebauung ist nicht mit schweren Unfällen oder Katastrophen zu rechnen, soweit beim Neubau von Gebäuden die Sicherheitsvorschriften beim Bau eingehalten werden.

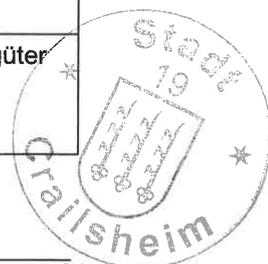


3 Zusätzliche Angaben

3 a Angewandte Untersuchungs- & Bewertungsverfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltbelange bezüglich der einzelnen Schutzgüter wurden auf Basis folgender Datengrundlagen und Methoden jeweils unter Zuzug und Abstimmung der Daten des Umweltberichtes zur parallel verlaufenden Bebauungsplanung Hagenhof beurteilt:

verwendete Datengrundlagen	Methodisches Vorgehen und Inhalte
Tiere und Pflanzen	
Schutzgebietsausweisungen, artenschutzrechtliche Gutachten Biotoptypenkartierung	Bewertung der Artenschutzfunktion, Lebensraumfunktion und Biotopverbundfunktion
Boden	
Geologische Grundlagendaten,	Bewertung der Bodenfunktionen gemäß BodSchG: natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für natürliche Vegetation
Wasser	
Geologische Grundlagendaten, Biotoptypenkartierung,	Bewertung der Funktion der Oberflächengewässer, Abschätzung des Grundwasservorkommen, und Bewertung der Grundwasserneubildung
Klima / Luft	
klimatologische Grundlagendaten, Topographie des Geländes	Bewertung der lokalklimatischen Verhältnisse, der bioklimatischen Ausgleichsfunktion und Immissionsschutzfunktion
Mensch	
Ortsbegehung, Auswertung touristischer Karten, Führer, touristische Infrastruktur	Betrachtung der Aspekte Wohnumfeld / Erholung, Gesundheit, Wohlbefinden
Landschaft	
Ortsbegehung, Landschaftsplan	Bewertung der Landschaftsbildes hinsichtlich Eigenart und Vielfalt
Kulturelle Güter und Sachgüter	
Ortsbegehung Landschaftsplan Grundlagendaten der LUBW	Bewertung der kulturellen Güter und Sachgüter im Plangebiet



Mögliche Beeinträchtigungen der Hydrogeologie sowie klimatische und lufthygienische Auswirkungen konnten nicht näher quantifiziert werden. Die Angaben hierzu beruhen auf grundsätzlichen Daten sowie auf Annahmen auf Basis der Geologischen Karte sowie Grundlagendaten zu Niederschlägen und Temperaturen.

3 b Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt werden durch ein Monitoring im Zuge weiterer Bebauungen notwendig.

3 c Zusammenfassung

Bei Durchführung der Planung wird eine momentan im Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als Grünland ausgewiesene Fläche, tatsächlich jedoch überbaute Fläche der Ortschaft Hagenhof mit angrenzenden Grünland- und Streuobstbereichen in einer Größe von 4,4 ha, im Flächennutzungsplan als geplante gemischte Baufläche ausgewiesen.

Bei den Festsetzungen der Änderungen wird von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie Ausgleichsmaßnahmen im Zuge vorgesehener randlicher Neubebauungen realisiert werden.



3 d Quellen, Literatur

BREUNIG, T. & VOGEL, P. (2004): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. – Entwurf der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU), Karlsruhe.

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE & GEOLOGISCHE LANDESÄMTER DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Hrsg.) (1982): Bodenkundliche Kartieranleitung. – 3. Auflage, Hannover.

KÜPFER, C. (2005): Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in die Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Abgestimmte Fassung Oktober 2005 der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU), Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) (2003): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe.

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – 1. Auflage, Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart.

